

Vereinsatzung

Biberacher Filmfestspiele e.V.

in der Fassung der Satzung vom 16. Sept. 2020 (vormals vom
09. April 2019, vormals vom 12. Mai 2015 und vormals vom 11.03.2014)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Biberacher Filmfestspiele e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist: Biberach an der Riß
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des deutschsprachigen Films, deutschsprachiger Filmschaffender, des deutschsprachigen Filmnachwuchses sowie die Förderung der Medienerziehung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Organisation und Durchführung der Biberacher Filmfestspiele, von Filmseminaren, Filmreihen und Diskussionsveranstaltungen mit Filmschaffenden verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Für andere Tätigkeiten im Dienste des Vereins können im angemessenen Rahmen Vergütungen gewährt werden, über die der Vorstand entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Mitglieder durch ihre Handlungsweise Ziel, Arbeit und Ansehen des Vereins beeinträchtigen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 9)
- Vorstand (§ 10)
- Beirat (§ 11).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vereinsvorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post oder durch elektronische Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung gem. Abs. 1 ist zuständig für:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10)
- Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung Genehmigung eines Haushaltsplanes
- Bestimmung des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Aufnahme von Darlehen
- Beteiligung an Gesellschaften
- An- und Verkauf von Grundstücken
- Belastung von Grundstücken
- Auflösung des Vereins

3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In

diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Oberbürgermeister der Stadt Biberach als dessen Stellvertreter, dem Leiter von Marketing und Presse, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter – jeder für sich allein – im Sinne des Bürgerlichen Rechts gesetzlich vertreten.
3. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der beratend tätig ist und die Arbeit des Vorstandes unterstützt.
5. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Der geborene stellvertretende Vorsitzende wird in der Regel durch einen von ihm bestimmten leitenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit Sitz und Stimme vertreten. Diese Stellvertretung wird dem Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht des Oberbürgermeisters angezeigt.
7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den 1. Vorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Intendanz und Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes.
3. Die Aufgaben des Beirates bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.
4. Mit der Beendigung der Tätigkeit für den Verein endet die Mitgliedschaft im Beirat.
5. Der Beirat tritt auf Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Einladung des Vereinsvorsitzenden statt. Der Vereinsvorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.
6. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vereinsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator (z. B. den bisherigen Geschäftsführer des Vereins).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Biberach, 16. September 2020